



## Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

### Amtlicher Teil

#### Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



#### Bekanntmachung der Verbandsgemeinderatssitzungen

Die nächsten Verbandsgemeinderatssitzungen finden wie folgt statt:

Donnerstag, 12. Februar 2026 um 18:00 Uhr  
Montag, 16. Februar 2026 um 18:00 Uhr  
Mittwoch, 25. Februar um 18:00 Uhr

Sitzung des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses\*  
Sitzung des Innenausschusses\*  
Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses\*

\*die Sitzungen finden wenn nicht anders angegeben im Sitzungssaal der Verbandsgemeinde in Droyßig, Zeitzer Straße 15 statt.

#### Bekanntmachung öffentlicher Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und deren Ausschüsse

Im Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst am 26.11.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Keine**

Im Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst am 10.12.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

156/2025/VGR - Ernennung des Kameraden Thomas Fiebig zum stellvertretenden Wehrleiter der Ortswehr Salsitz unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit

160/2025/VGR - Satzung über Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst

190/2025/VGR - Satzung über die Erhebung von Kostenerstattung, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrkostensatzung)

196/2025/VGR - Sanierung Grundschule Droßdorf Hier: Freigabe der Genehmigungsplanung und Einreichung des Bauantrages

203/2025/VGR - Wahl der zweiten stellvertretenden Bürgermeisterin

Im Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst am 17.12.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

188/2025/VGR- Abwägung zur 2. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 in der Fassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 01.09.2016 Satzung zur Heilung einer fehlerhaft festgesetzten Verbandsgemeindeumlage

192/2025/VGR - 2. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 in der Fassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 01.09.2016 - Satzung zur Heilung einer fehlerhaft festgesetzten Verbandsgemeindeumlage

200/2025/VGR - Zinsangebot für Verbandsgemeindeumlage an die Mitgliedsgemeinden

Im Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst am 23.12.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

206/2025/VGR - Aufhebung des Beschlusses 192/2025/VGR - 2. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 in der Fassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 31.08.2016 - Satzung zur Heilung einer fehlerhaft festgesetzten Verbandsgemeindeumlage

207/2025/VGR - 2. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 in der Fassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 31.08.2016 - Satzung zur Heilung einer fehlerhaft festgesetzten Verbandsgemeindeumlage

## Hinweisbekanntmachung zur 2. Änderungssatzung Haushalt 2016

Die **2. Änderungssatzung zur Haushaltssatzung 2016 in der Fassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 31.08.2016 – Satzung zur Heilung einer fehlerhaft festgesetzten Verbandsgemeindeumlage der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst** beschlossen am 23.12.2025, wurde gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst auf der eigenen Homepage der Verbandsgemeinde unter <https://www.vgem-dzf.de/de/vg-satuzungen.html> bekanntgemacht und ist jederzeit einsehbar.

Droyßig, 13.01.2026



Kraneis  
Verbandsgemeindebürgermeister

## Hinweisbekanntmachung

Der Verbandsgemeinderat hat am 10.12.2025 die

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrkostensatzung)**

beschlossen.

Die Satzung ist am 12.01.2026 auf der Internetseite der Verbandsgemeinde [www.vgem-dzf.de](http://www.vgem-dzf.de) öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Satzung kann während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.



Kraneis  
Verbandsgemeindebürgermeister

## Satzung

### über Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen (Kostenbeitragssatzung)

Gemäß der §§ 4, 8 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSAS. 288), § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), § 53 Sozialgesetzbuch (SGB) Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Datenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130), dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) i.d.F. des fünften Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018 (GVBl. LSA Nr. 27/2018) und dem Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kinderbetreuung vom 16.01.2020 (GVBl. LSA Nr. 1/2020) jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Kostentatbestand

Die Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst erhebt für Kinder, die in einer Tageseinrichtung in der Verbandsgemeinde Droyßiger - Zeitzer Forst betreut werden, nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen.

#### § 2

##### Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

**Kostenmaßstab, Kostensatz**

- (1) Der Kostenbeitrag richtet sich nach der Art der Betreuung und der Betreuungsdauer.
- (2) Der Kostenbeitrag für Kinder unter 3 Jahren beträgt monatlich für eine Betreuungsdauer von bis zu:

Betreuungsdauer	Beitrag
a. 25 h /Woche	200,00 €
b. 30 h /Woche	210,00 €
c. 35 h /Woche	235,00 €
d. 40 h /Woche	255,00 €
e. 45 h /Woche	265,00 €
f. 50 h /Woche	283,00 €

- (3) Der Kostenbeitrag für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt beträgt monatlich für eine Betreuungsdauer von bis zu:

Betreuungsdauer	Beitrag
a. 25 h /Woche	150,00 €
b. 30 h /Woche	160,00 €
c. 35 h /Woche	170,00 €
d. 40 h /Woche	180,00 €
e. 45 h /Woche	190,00 €
f. 50 h /Woche	200,00 €

- (4) Der Kostenbeitrag für Schulkinder beträgt monatlich:

1. Betreuung im Frühhort (vor Schulbeginn)

Für die Betreuung im Frühhort vor Schulbeginn mit einer täglichen Betreuungsdauer von bis zu zwei Stunden in der Zeit von 05:30 Uhr bis 07:30 Uhr, ausschließlich während der Schulzeit und ohne Ferienbetreuung.

Betreuungsdauer	Beitrag
a. 1 h täglich	34,00 €
b. 2 h täglich	48,00 €

2. Betreuung während der Schulzeit ohne Ferienbetreuung (ohne Frühhort)

Betreuungsdauer	Beitrag
a. 5 h /Woche	34,00 €
b. 10 h /Woche	48,00 €
c. 15 h /Woche	65,00 €
d. 20 h /Woche	75,00 €
e. 25 h /Woche	86,00 €

Der monatliche Elternbeitrag wird unabhängig von Ferienzeiten erhoben. Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Betreuung während der Ferien wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, die je in Anspruch genommener Ferienwoche berechnet wird. Maßgeblich ist hierbei die Kalenderwoche.

### 3. Betreuung während der Schulzeit mit Ferienbetreuung (ohne Frühhort)

Betreuungsdauer		Beitrag
Schulzeit	Ferienzeit	
a. 5 h /Woche	30 h / Woche	45,00 €
b. 10 h /Woche	35 h / Woche	65,00 €
c. 15 h /Woche	40 h / Woche	80,00 €
d. 20 h /Woche	45 h / Woche	100,00 €
e. 25 h /Woche	50 h / Woche	115,00 €

### 4. Ferienbetreuung

Betreuungsdauer	Beitrag
Ferienbetreuung (wochenweise, Montag bis Freitag)	50,00 €

(5) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG LSA der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist. Abweichend von Satz 1 ist ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2026 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

(6) Eine Verringerung der Betreuungsdauer ist grundsätzlich nur zum 01.08. eines jeden Jahres möglich. Unterjährig kann die Betreuungsdauer verringert werden, wenn der Kostenbeitragsschuldner oder der Ehepartner/eingetragene Lebenspartner nachweist, dass persönliche und/oder familiäre Gründe für eine Verringerung vorliegen.

Persönliche Gründe liegen vor:

- bei Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6 Wochen oder
- bei Vorliegen einer Schwerbehinderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder
- bei Eintritt von Arbeitslosigkeit oder
- bei Anordnung von Kurzarbeit

Familiäre Gründe liegen vor:

- bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder
- bei der Betreuung und Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen oder Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Soll der Betreuungsumfang verringert werden, genügt ein formloser Antrag bis zum 15. des Monats. Der reduzierte Betreuungsumfang gilt dann ab dem Folgemonat.

## § 4

### Entstehung der Kostenbeitragspflicht

Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Benutzung der Kindertageseinrichtung.

## § 5

### Entstehung der Kostenbeitragsschuld, Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Festsetzung

- (1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht in den Fällen des § 3 Abs. 2 – 4 Nr. 3 mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Kostenbeitragsschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Im Fall des § 3 Abs. 4 Nr. 4 entsteht die Kostenbeitragsschuld mit Beginn des Erhebungszeitraums.
- (2) Erhebungszeitraum der Kostenbeiträge gemäß § 3 Abs. 2 – 4 Nr. 3 ist der Kalendermonat und bei Entstehung der Kostenbeitragspflicht während des Kalendermonats der Restteil des Monats. Erhebungszeitraum der Kostenbeiträge gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 4 ist die Kalenderwoche und bei Entstehung der Kostenbeitragspflicht während der Kalenderwoche der Restteil der Kalenderwoche.
- (3) Der Kostenbeitrag nach § 3 Abs. 2 – 4 Nr. 3 ist am 15. eines jeden Monats fällig. Der Kostenbeitrag nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 ist am ersten Tag der Kalenderwoche fällig, in der die Einrichtung besucht wird. Wird nur für den Restteil einer Kalenderwoche ein Kostenbeitrag erhoben, ist dieser am ersten Tag der darauffolgenden Kalenderwoche fällig.

## § 6

### Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Kostenbeitragsschuldverhältnis können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine Härte liegt in der Regel dann vor, wenn die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Schuldners vorübergehend und erheblich vom Normalfall abweicht.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung von Kindertagesstätten vom 01.08.2022 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Droyßig, den 10.12.2025

U. Kraneis

Verbandsgemeindebürgermeister



## Droyßig



### Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung Gemeinde Droyßig

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Droyßig findet am:

**Montag, den 09. März 2026 um 18:00 Uhr im Gemeindebüro der Gemeinde, Markt 6b, in 06722 Droyßig statt.\***

\*Bitte beachten Sie die Hinweise und Tagesordnung in den Schaukästen der Gemeinde.

#### Hinweiskanntmachung

Die

##### **1. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Droyßig**

beschlossen am 17.11.2025, wurde gemäß § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Droyßig auf der Homepage der Verbandsgemeinde unter [www.vgem-dzf.de](http://www.vgem-dzf.de) bekanntgemacht und ist jederzeit einsehbar.

eingestellt am : 30.01.2026

Außerdem kann die Satzung während der Öffnungszeiten der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst jederzeit in Droyßig, Zeitzer Straße 15, Zimmer 221 einsehen werden.

Droyßig, 27.11.2025

### Bekanntmachung gefasster Beschlüsse

Im Gemeinderat der Gemeinde Droyßig am 08.12.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

219/2025/GRD - Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2016

224/2025/GRD - Genehmigung über die Annahme einer Spende

#### **Im nichtöffentlichen Teil:**

216/2025/GRD - Verlängerung eines Blockkredites zur Rückführung des Kassenkredites

218/2025/GRD - Forderungsverzicht

220/2025/GRD - Wohnungssanierung EG rechts, Hassel 27 in Droyßig, Hier Vergabe Bauleistung für Elektroarbeiten

226/2025/GRD - Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstückes 124, Flur 1 in der Gemarkung Droyßig

Im Gemeinderat der Gemeinde Droyßig am 22.12.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

221/2025/GRD - Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

222/2025/GRD - Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2026

223/2025/GRD - Maßnahmenplan für Liquiditätskredit 2026

228/2025/GRD - Grundsatzbeschluss zum Ausbau der verlängerten Schloßstraße in Droyßig im Rahmen des Sondervermögens Infrastruktur



#### **Forstkurier**

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

#### **Herausgeber:**

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst,

#### **Verlag und Druck:**

LINUS WITTICH Medien KG,  
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (03535) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**

Verbandsgemeindebürgermeister Herr Kraneis

Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.

Redaktion: Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig

SB-Öffentlichkeitsarbeit: Herr Huhnstock

Telefon (034425) 41425, Telefax (034425) 27187,

E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet: [www.vgem-dzf.de](http://www.vgem-dzf.de)

## IMPRESSUM

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder verminderter Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung**

---

Die Gemeinde Droyßig hat mit der Satzung über die Festsetzung für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Droyßig (Hebesatz-Satzung) vom 16.06.2025 folgende Hebesätze festgesetzt:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) differenziert
  - für die unbebauten Grundstücke nach § 247 Bewertungsgesetzes und für die bebauten Grundstücke gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke, insbesondere Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum und sonstig bebaute Grundstücke) 820 v. H.
  - für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 Bewertungsgesetz im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke, insbesondere Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum) 500 v. H.

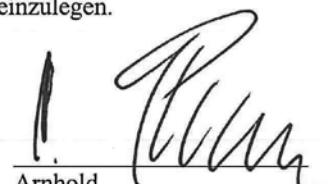
Da bei der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 keine Änderung gegenüber dem Vorjahr eintritt, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Jahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fachbereichsleiterin Finanzen der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, einzulegen.

Droyßig, 14.01.2026



Arnhold  
Bürgermeister der Gemeinde  
Droyßig

Aus gegebenem Anlass wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass ebenfalls **keine Hundesteuerbescheide** für das Kalenderjahr 2026 erteilt werden, da diese Bescheide auch für die Folgejahre Gültigkeit haben. Die Fälligkeiten und den zu zahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.

**Gutenborn**



**Bekanntmachung der Gemeinderatssitzungen der Gemeinde Gutenborn**

Die nächsten Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Gutenborn finden wie folgt statt:

Dienstag, 10. Februar 2026 um 18:00 Uhr  
Dienstag, 24. Februar 2026 um 18:30 Uhr

**Sitzung des Bauausschusses\***  
**Sitzung des Gemeinderates\***

\*Die Sitzungen finden, wenn nicht anders angegeben, im Gemeindezentrum Droßdorf, Schulweg 23, 06712 Gutenborn statt.

## Bekanntmachung öffentlicher Beschlüsse

Im Gemeinderat der **Gemeinde Gutenborn** am 21.10.2025 wurden **keine** Beschlüsse gefasst.

Im Gemeinderat der Gemeinde Gutenborn am 18.11.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

105/2025/GRG - Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

106/2025/GRG - Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2025

## Hinweisbekanntmachung zur Haushaltssatzung 2025

Die **Haushaltssatzung der Gemeinde Gutenborn für das Haushaltsjahr 2025** beschlossen am 18.11.2025, wurde gemäß § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gutenborn auf der eigenen Homepage der Gemeinde unter <https://www.gutenborn.de> bekanntgemacht und ist jederzeit einsehbar.

Droßdorf, 13.01.2026



Beyer  
Bürgermeister



## Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Gutenborn hat mit der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) vom 17.06.2025 folgende Hebesätze festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| ➤ für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)   | 300 v. H. |
| ➤ für die Grundstücke (Grundsteuer B) differenziert  |           |
| • für die unbebauten Grundstücke nach § 247 Bewertungsgesetzes und für die bebauten Grundstücke gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke, insbesondere Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum und sonstig bebaute Grundstücke) | 400 v. H. |
| • für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 Bewertungsgesetz im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke, insbesondere Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum)   | 400 v. H. |
| ➤ Gewerbesteuer  | 375 v. H. |

Da bei der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 keine Änderung gegenüber dem Vorjahr eintritt, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Jahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fachbereichsleiterin Finanzen der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, einzulegen.

Gutenborn, 14.01.2026

Beyer  
Bürgermeister der  
Gemeinde Gutenborn

Aus gegebenem Anlass wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass ebenfalls **keine Hundesteuerbescheide** für das Kalenderjahr 2026 erteilt werden, da diese Bescheide auch für die Folgejahre Gültigkeit haben. Die Fälligkeiten und den zu zahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.

## Kretzschau



### Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Kretzschau

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kretzschau findet am **Mittwoch, den 11. Februar 2026, um 19:00 Uhr, im Sportlerheim Grana, Hasselweg 8, 06712 Kretzschau OT Grana statt.**

\*Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde!

### Bekanntmachung öffentlicher Beschlüsse

Im Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau am 12.11.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

078/2025/GRK - Genehmigung über die Annahme einer Spende

Im Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau am 09.12.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

088/2025/GRK - Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Straße Schenkenberg in der OL Hollsteitz

091/2025/GRK - Genehmigung über die Annahme einer Spende

089/2025/GRK - Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2016

terung oder ähnlichen Vorhaben sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Gemäß Aufstellungsbeschluss umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans folgende Flurstücke:

Gemarkung Döschwitz, Flurstücke: 104; 102; 49; 48; 50; 27/3; 47; 46; 45; 44; 43; 42; 41; 40; 39; 38; 24/6; 24/3; 25/1 (Teilfl.); 25/2; 99; 98; 97; 96; 95; 94; 93; 100.



### 2. Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs.1 BauGB soll die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert werden. Der betroffenen Öffentlichkeit wird mittels Auslegung die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und Erörterung in angemessener Frist gegeben.

Zu diesem Zweck kann der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Kretzschau „Wochenendhäuser Kretzschauer See“ mit Begründung, Stand Januar 2026, vom

**02.02.2026 bis zum 03.03.2026**

auf den folgenden Internetseiten eingesehen werden:

- auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst unter <https://www.vgem-dzf.de/de/gemeinde-kretzschau.html> (laufende Verfahren, Begründung sowie Teil A und B Vorentwurf).
- auf dem Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/rbplan/startseite>

Darüber hinaus wird der Bebauungsplanvorentwurf im gleichen Zeitraum während der Sprechzeiten zur allgemeinen Information in der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, im Bauamt, Zimmer 202, Montag von 13:00 - 15:00 Uhr

Dienstag von 09:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 15:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung öffentlich ausgelegt.

Sie haben während der Auslegungsfrist die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen, indem Sie Anregungen und Stellungnahmen zum Vorentwurf der Planung über die o. g. Anschrift, über das o. g. Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/rbplan/startseite>, oder per E-Mail an: [bauamt@vgem-dzf.de](mailto:bauamt@vgem-dzf.de) abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Kretzschau deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Planung nicht von Bedeutung ist.

### Bekanntmachung der Gemeinde Kretzschau

#### Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 8 „Wochenendhäuser Kretzschauer See“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau hat in der öffentlichen Sitzung am 26.03.2025 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Wochenendhäuser Kretzschauer See“, für das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sondergebiet für Wochenendhäuser (Beschluss-Nr.: 034/2025), gem. §§ 1 und 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sondergebiet für Wochenendhäuser, westlich am Kretzschauer See (SO WOC).

#### 1. Anlass und Ziel der Planung

Aufgrund des immer weiter erfolgenden Ausbaus und dem vermehrten Vorliegen von Bauanträgen im Bereich des Wochenendhausgebietes am westlichen Uferbereich des Kretzschauer Sees, sollen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes unter anderem Festsetzungen getroffen werden, um eine geordnete Entwicklung zum Schutz des Tagebaurestlochgebietes, der Uferzone und des Bodens sicherzustellen. Mit der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes leistet die Gemeinde Kretzschau einen Beitrag zur Umsetzung der Strategien und Ziele der Bundesregierung und des Landes Sachsen-Anhalt.

Das Ziel des Bebauungsplans besteht darin, die zukünftige Nutzung der bereits bestehenden Wochenendhausgrundstücke am Kretzschauer See, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, zu regeln. Bei Neuerrichtung, Erwei-

**Hinweise zum Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Für den Fall einer Stellungnahme ohne Absenderangabe, kann darauf

keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung erfolgen.

gez. Anemone Just  
Bürgermeisterin

**Schnaudertal****Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Schnaudertal**

Die nächste Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schnaudertal findet am Donnerstag, dem 19. Februar 2026 um 19:00 Uhr im Versammlungsraum Wittendorf, Gartenstraße 30 statt. \*

\*Die nächsten Sitzungsort entnehmen Sie bitte den Aushängen in der Gemeinde.

---

**Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung**

---

Die Gemeinde Schnaudertal hat mit der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schnaudertal (Hebesatz-Satzung) vom 26.05.2025 folgende Hebesätze festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftliche Betrieb (Grundsteuer A)	455 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	482 v. H.
Gewerbesteuer	375 v. H.

Da bei der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 keine Änderung gegenüber dem Vorjahr eintritt, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Jahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fachbereichsleiterin Finanzen der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, einzulegen.

Schnaudertal, 14.01.2026



Schulze  
Bürgermeister der  
Gemeinde Schnaudertal

Aus gegebenem Anlass wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass ebenfalls **keine Hundesteuerbescheide** für das Kalenderjahr 2026 erteilt werden, da diese Bescheide auch für die Folgejahre Gültigkeit haben.

Die Fälligkeiten und den zu zahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.

## Wetterzeube



### Bekanntmachung der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Wetterzeube

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube findet am **Montag, den 23. Februar 2026 um 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Wetterzeube, Schulstraße 12** statt.

Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

*Der Bürgermeister*

\* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Ortsteilen, es kann zu Änderungen der Termine und der Sitzungsorte kommen!

### Bekanntmachung öffentlicher Beschlüsse

Im Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube am 27.10.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

070/2025/GRW - Haushaltssatzung über das Haushaltsjahr 2025

071/2025/GRW - Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2025

Im Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube am 24.11.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

073/2025/GRW- Genehmigung über die Annahme einer Spende

### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 durch öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeinde Wetterzeube hat mit der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) vom 26.05.2025 folgende Hebesätze festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftliche Betrieb (Grundsteuer A)	300 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
Gewerbesteuer	375 v. H.

Da bei der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 keine Änderung gegenüber dem Vorjahr eintritt, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Jahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fachbereichsleiterin Finanzen der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Str. 15, 06722 Droyßig, einzulegen.

Wetterzeube, 14.01.2026

Jacob  
Bürgermeister der Gemeinde  
Wetterzeube

Aus gegebenem Anlass wird gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass ebenfalls **keine Hundesteuerbescheide** für das Kalenderjahr 2026 erteilt werden, da diese Bescheide auch für die Folgejahre Gültigkeit haben.

Die Fälligkeiten und den zu zahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem letzten Steuerbescheid.